

## KATAR

### 1) Verwendungszwecke:

- Messe- und Ausstellungsgüter

### 2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Englisch und Arabisch. Die Zollverwaltung kann eine Übersetzung der Allgemeinen Liste verlangen, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgefüllt wurde.

### 3) Transit:

zugelassen

### 4) Anschlusscarnet:

Ja. Bitte kontaktieren Sie Ihren Ansprechpartner in Ihrer Wirtschaftskammer

### 5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Alle Zollämter sind berechtigt, Carnets ATA während der normalen Öffnungszeiten abzufertigen. Detaillierte Informationen finden Sie auf der Homepage der Zollbehörde.

### 6) Besonderheiten:

Carnets werden auch für unbegleitete Waren akzeptiert und Handgepäck akzeptiert.

Es wird empfohlen bei der Einfuhr im Feld „C“ folgende Informationen bekanntzugeben: Name des Events, Veranstaltungsort und der Dauer der Veranstaltung.

Bei Überschreitung der durch die Zollbehörden festgesetzten Wiederausfuhrfrist werden pro Woche QAR 1.000,-- verlangt (auch angefangene Wochen werden aliquot berechnet) - jedoch nicht mehr als 20 % des Warenwertes.

Bitte beachten Sie, das im Fall nicht ordnungsgemäßer Wiederausfuhr bei Vorlage von alternativen Nachweisen eine Bereinigungsgebühr in der Höhe von max. QAR 1.000 (ca. € 240,--) verrechnet wird.

Teilweise Wiederausfuhren werden nicht akzeptiert, d.h. die eingeführten Waren müssen gemeinsam zur Gänze wiederausgeführt werden.

Es wird empfohlen, die „Allgemeine Liste“ auf einem USB Stick zu speichern und bei der Zollbehandlung in Katar vorzulegen, um die Abfertigung zu beschleunigen. Datenformat wurde leider keines vorgegeben.

**Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes  
finden Sie unter: [www.wko.at/carnet](http://www.wko.at/carnet)**

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!

Stand: Juni 2024